

Sehr geehrte Damen und Herren,

anlässlich der Sitzung des BDS Gesamtvorstandes vom 12.03.2016 wird an Stelle einer Wartefrist von 12 Monaten nur noch 9 Monate Mitgliedschaft im Landesverband verlangt. Die gesetzlichen Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.

Auszug aus der Befürwortungsrichtlinie des LV4 NRW:

Der Gesamtvorstand des BDS hat anlässlich seiner Sitzung am 05.06.2005 in Kassel bundeseinheitlich nachstehende Regelungen hinsichtlich von Wartezeiten getroffen. Mitglieder die ausschließlich dem BDS als anerkanntem Verband angehören, müssen vor Antragstellung bereits **9 Monate** dem BDS als Mitglied gemeldet sein. Sollten anrechnungsfähige Zeiten eines anderen anerkannten Verbandes vorliegen, so ist mindestens eine Mitgliedschaft von **4 Monaten** im BDS erforderlich. Die Zeiten in dem anderen Verband müssen durch eine Bescheinigung dieses Verbandes nachgewiesen werden.

In jedem Fall ist also eine Mindestmitgliedschaft von 9 Monaten in einem anerkannten Verband erforderlich.

Was bedeutet das für die Vereine und ihre Mitglieder?

Beim Ausfüllen der Antragsformulare ist darauf zu achten, dass das genaue **Datum des Vereinseintritts und des BDS Eintritts** (steht im BDS Ausweis) eingetragen wird. Nur mit diesen Angaben können wir die Bescheinigungen zeitgerecht ausstellen.

Ansonsten können die Anträge nicht bearbeitet werden.

In Bearbeitung befindliche Anträge werden nach dem neuen Verfahren bearbeitet.

Vielen Dank für ihre Mithilfe

Mit freundlichen Grüßen
Horst-Ingo Sebode
Präsident
Landesverband 4 NRW